

Aktenzeichen: 3 AZR 424/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 27. September 1983

- 3 AZR 424/81 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 10. Februar 1981

- 10 Ca 7052/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 26. August 1981

- 22 Sa 271/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Formerfordernis telegrafischer Berufungseinlegung

Gesetz: ZPO § 518 Abs. 1, § 130; BGB § 126

Leitsatz:

Eine telegrafische Berufungsschrift muß wenigstens aus dem Zusammenhang erkennen lassen, welcher Rechtsanwalt für den Text verantwortlich ist und die Aufgabe des Telegramms veranlaßt hat.



3 AZR 424/81

22 Sa 271/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
27. September 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Wieder für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammern Köln, vom 26. August 1981 - 22 Sa 271/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Niederländer; er war bei der Beklagten zu 1) aufgrund jährlich abgeschlossener Verträge von 1955 bis 1978 als Autorennfahrer beschäftigt. Im Jahre 1978 war ihm eine Vergütung in Höhe von 125.000,-- DM für mehrere im In- und Ausland zu fahrende Rennen zugesagt. Die Beklagte zu 1) hielt von der Vergütung des Klägers für die Jahre 1975 und 1978 jeweils 15.000,-- DM mit der Begründung ein, sie müsse in dieser Höhe restliche Lohnsteuern abführen. Im Verlaufe des Rechtsstreits hat das Finanzamt die Beklagte zu Steuernachzahlungen in Höhe von insgesamt 22.021,20 DM herangezogen; es verlangt für das Kalenderjahr 1975 : 4.067,70 DM, für 1976: 6.607,50 DM, für 1977: 2. 610,-- DM und für 1978: 8.736,-- DM. Der Kläger hat für die Jahre 1976 bis 1978 seine Steuerpflichtigkeit geleugnet und von der Beklagten zu 1) und ihrem Komplementär, dem Beklagten zu 2), die Auszahlung der einbehaltenen Beträge verlangt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, 25.932,30 DM nebst 4 % Zinsen aus 15.000,-- DM seit dem 29. September 1978 und aus 10.932,30 DM seit dem 8. Januar 1980 an den Kläger zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, vor Abschluß des Steuerstreitverfahrens seien sie nicht zur Auszahlung der einbehaltenen Beträge verpflichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagten durch Teilurteil vom 20. Mai 1980 als Gesamtschuldner zur Zahlung von 7.978,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 8. Januar 1980 verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zu 1) zurückgewiesen. Durch Schlußurteil vom 10. Februar 1981 hat das Arbeitsgericht die weitergehende Klage des Klägers abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit nachfolgendem Telegramm Berufung eingelegt:

"in Sachen t h , 56 /
holland klaeger und berufungsbeklagter prozessbevoll-
maechtigte rechtsanwaelte dr. c und partner
straße 6 koblenz gegen firma g
kg vertreten durch den komplementaer
g L straße 29 in 5000 koeln 51 beklagter
berufungsbeklagter prozessbevollmaechtigter rechtsan-
waelte dr. k und partner straße 76
koeln legen wir gegen das uns am 21. april 1981 zu-
gestellte schlussurteil des arbeitsgerichts koeln
vom 10. febr. 1981 az 10 ca 7052/79 berufung ein
ausfuehrungen zur begruendung lassen wir folgen.
rechtsanwalt."

Das Landesarbeitsgericht hat diese Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

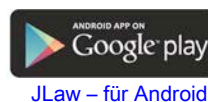
Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend entschieden, daß die Berufung unzulässig ist, weil sie den gesetzlichen Formerfordernissen nicht entspricht.

1. Eine Berufung kann telegrafisch eingelegt werden. Nach § 518 Abs. 1 ZPO wird das Rechtsmittel durch Einreichung der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt. Dem Erfordernis der schriftlichen Einlegung genügt aber auch ein Telegramm. Hiervon ist die oberstgerichtliche Rechtsprechung beständig ausgegangen, um den Prozeßparteien die Möglichkeiten moderner Nachrichtenübermittlung nicht zu verschließen (BAG vom 17. Dezember 1973 - 3 AZR 366/73 - AP Nr. 65 zu § 233 ZPO, m.w.N.; RGZ 139, 45, 47; 140, 72, 74; BGH vom 27. April 1967 - I a ZB 19/66 - NJW 1967, 2114; vom 21. März 1974 - VII ZB 2/74 - NJW 1974, 1090; vom 18. Dezember 1975 - VII ZR 123/75 - NJW 1976, 966; vom 28. Februar 1983 - AnwZ (B) 2/83 - NJW 1983, 1498; BVerwG vom 14. Dezember 1955 - V C 138/55 - NJW 1956, 605; BSGE 1, 243).

2. Auch eine telegrafisch eingelegte Berufung muß ihren Verfasser eindeutig erkennen lassen.

Eine Berufungsschrift bedarf grundsätzlich der eigenhändigen Unterzeichnung des Berufungsführers. Nach § 518 Abs. 4 ZPO sind auf die Berufungsschrift die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze anzuwenden. In § 130 ZPO sind die Voraussetzungen aufgezählt, denen die vorbereitenden Schriftsätze genügen müssen. Hierzu gehört nach § 130 Nr. 6 ZPO in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Rechtsanwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, der für sie als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

Allerdings bestimmt § 130 Nr. 6 ZPO für Anwaltsschriftsätze nur, daß diese unterzeichnet sein sollen. Gleichwohl ist mit der Rechtsprechung der übrigen obersten Bundesgerichte davon auszugehen, daß die Berufungsschrift grundsätzlich unterzeichnet sein muß (BAG vom 26. Juli 1967 - 4 AZR 172/66 - AP Nr. 11 zu § 518 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Wieczorek; vom 30. Mai 1978 - 1 AZR 664/75 - AP Nr. 42 zu § 518 ZPO; BGH vom 24. Mai 1962 - II ZR 173/60 - NJW 1962, 1724; BVerwG vom 25. November 1970 - IV C 119/68 - NJW 1971, 1054; BSG

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vom 14. Januar 1958 - 11/8 RV 07/57 - NJW 1958, 566). Das Unterschriftserfordernis ergibt sich daraus, daß die Berufungsschrift zu den sog. bestimmenden Schriftsätzen gehört. Sie eröffnet die zweite Instanz und verhindert die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist notwendig, daß diese Rechtsfolge nur dann eintritt, wenn eine vor dem Berufungsgericht postulationsfähige Person die Verantwortung für die Berufung übernimmt. Dies geschieht regelmäßig durch die Unterzeichnung der Berufungsschrift nach ihrer vorherigen Prüfung.

Bei telegrafischer Berufungseinlegung ist die **eigenhändige** Unterzeichnung der Berufungsschrift technisch nicht möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Telegramm fernmündlich aufgegeben oder durch das Fernmeldeamt dem Gericht zugesprochen wird. Aber auch in diesen Fällen hat die Rechtsprechung gefordert, daß sich aus dem Ankunftstelegramm bzw. dem Fernschreiben der Name der handelnden natürlichen Person ergibt, die für die Rechtsmittelschrift verantwortlich zeichnet (BGH vom 27. April 1967 - I a ZB 19/66 - NJW 1967, 2114; BVerwG vom 14. Dezember 1955 - V G 138/55 - NJW 1956, 605). Nur so läßt sich das Ziel erreichen, das die verschiedenen Prozeßordnungen mit dem gesetzlichen Unterschriftserfordernis verfolgen. Auch im Fall der telegrafischen Berufungseinlegung muß sichergestellt sein, daß das Rechtsmittel autorisiert ist, d.h., daß ein vor dem Berufungsgericht postulationsfähiger Vertreter die Verantwortung für die Berufungseinlegung übernimmt. Dabei mag es ausreichend sein, daß sich der Name des Verantwortlichen in irgendeiner Form aus dem Telegramm ergibt.

3. Das Telegramm, mit dem die Berufung im vorliegenden Fall eingelegt werden sollte, genügt den genannten Mindestanforderungen nicht.

In dem Telegramm sind beide Parteien als Berufungsbeklagte bezeichnet. Schon diese schwerwiegende Unklarheit



- 6 -

könnte zur Unzulässigkeit der Berufung geführt haben. Immerhin mag dem Landesarbeitsgericht zuzugeben sein, daß bei einigem Scharfsinn erkennbar war, nur der Kläger habe Berufung einlegen wollen. Nach aller Lebenserfahrung ließ sich vermuten, daß die in Köln ansässige Beklagte nicht einen in Koblenz ansässigen Rechtsanwalt beauftragt haben wird, um bei dem Landesarbeitsgericht in Köln Berufung einzulegen, zumal sie zuvor durch einen Kölner Rechtsanwalt vertreten war.

Das Telegramm enthielt jedoch eine weitere erhebliche Unklarheit. Aus seinem Text ist nicht ersichtlich, ob und welcher Rechtsanwalt des Klägers die Verantwortung für die Berufung übernehmen wollte. Das Telegramm ist nur mit der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt unterschrieben. Die Praxis der Rechtsanwälte des Klägers ist mit dem Namen des ersten Gesellschafters der Anwaltspraxis bezeichnet; die übrigen Rechtsanwälte sind mit der Sammelbezeichnung "Partner" umschrieben. Wer die Berufung führt, ist nicht erkennbar.

Die Revision meint, die Berufungsanwälte seien hinreichend bezeichnet, weil sämtliche Anwälte des Klägers vor dem Landesarbeitsgericht postulationsfähig seien und Berufung einlegen wollten. Ob diese Begründung zum Ziele führen würde, wenn sämtliche Anwälte der Sozietät in der telegrafischen Berufungsschrift aufgeführt worden wären, muß nicht entschieden werden. Die pauschale Kennzeichnung einer Anwaltssozietät ohne namentliche Nennung der beteiligten Rechtsanwälte läßt jedenfalls nicht den Schluß zu, abweichend von der Regel wollten ausnahmsweise alle assoziierten Anwälte gemeinsam Berufung einlegen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Engel

Wieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

